

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Änderung des Gemeindefirtschaftsrechts

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung“ (DS 3/333) wurde auf Vorschlag der Landesregierung das Gemeindefirtschaftsrecht grundlegend novelliert. Das Gesetz ist am 19. Juli 2000 in Kraft getreten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, die unterschiedliche Behandlung von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen aufzuheben, vor? Inwieweit wurde dadurch das Gemeindefirtschaftsrecht gestärkt?
2. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, die gebietsübergreifenden kommunalwirtschaftlichen Aktivitäten der Kommunen an präzise Voraussetzungen zu knüpfen, vor? Welche kommunalen Unternehmen sind in Thüringen gegenwärtig gebietsübergreifend in welchen Geschäftsfeldern tätig?
3. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, die Versorgung mit Gas und Strom im Einzelnen zu definieren, vor?
4. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, das Genehmigungsverfahren für die überörtliche Tätigkeit der Kommunen in den Bereichen Gas- und Stromversorgung in ein Anzeigeverfahren umzuwandeln, vor? In welchen Fällen haben Gemeinden per Beschluss des Gemeinderates oder in anderer Art und Weise die Zustimmung verweigert, dass eine benachbarte Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes bei der Versorgung mit Strom und Gas tätig wird und wie wurde dies durch die Gemeinden begründet?
5. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, die Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung von Kommunen an Unternehmen zu präzisieren, vor? In wie vielen Fällen haben Kommunen in Thüringen seit In-Kraft-Treten des o.g. Gesetzes eine mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen vollzogen? Welche Geschäftsfelder waren dabei betroffen?
6. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Zielstellung, die Voraussetzungen für die Gründung von Unternehmen, die Änderung der Zweckbestimmung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen zur rechtzeitigen Abwehr von Risiken für die kommunalen Haushalte zu erweitern, vor?

7. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKO vor, wonach eine Gemeinde nur dann ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich beteiligen oder deren Zweckbestimmung ändern darf, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium erhält? In welchen Fällen erfolgte seit In-Kraft-Treten des o.g. Gesetzes eine Gründung eines Unternehmen des privates Rechts, eine Beteiligung an einem Unternehmen des privaten Rechts oder die Änderung der Zweckbestimmung und wie wurde in diesen Fällen die gesetzliche Erfordernis des angemessenen gemeindlichen Einflusses gesichert?
8. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung in der Umsetzung des o.g. Gesetzes im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 73 Abs. 2 ThürKO vor, wonach Unternehmenserwerb und -beteiligung durch Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, nur dann erfolgen darf, wenn für diese Unternehmen die für die Gemeinde geltenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen?
9. Welche weiteren Bundesländer verfügen neben Thüringen über die so genannte „verschärfte“ Subsidiaritätsklausel, wonach eine Aufgaben nur dann durch eine Gemeinde erbracht werden darf, wenn die Aufgabenerfüllung nicht mindestens ebenso gut durch einen Privaten realisiert werden kann? Welche Erfahrungen liegen aus diesen Ländern bei der Anwendung der „verschärften“ Subsidiaritätsklausel vor?
10. Welche Bundesländer verfügen über die so genannte „vereinfachte“ Subsidiaritätsklausel, wonach eine Aufgaben auch dann durch eine Gemeinde erbracht werden darf, wenn die Aufgabenerfüllung mindestens ebenso gut wie durch einen Privaten realisiert werden kann? Welche Erfahrungen liegen aus diesen Ländern bei der Anwendung der „vereinfachten“ Subsidiaritätsklausel vor?
11. Wie schätzt die Landesregierung gegenwärtig den Stand der Anpassung der kommunalen Bestimmungen an die geänderte Gesetzeslage der ThürKO vom 19. Juli 2000 ein? Wie wird diese Einschätzung begründet?
12. Welchen weiteren Novellierungsbedarf zum kommunalen Wirtschaftsrecht sieht die Landesregierung und wie wird diese Einschätzung begründet?
13. Wie viele kommunale Unternehmen in der Form des privaten Rechts gab es in den Jahren 2005 und 2006 in Thüringen und in welchen Geschäftsfeldern waren diese Unternehmen tätig? Wie viele Personen wurden in diesen Unternehmen in den Jahren 2005 und 2006 beschäftigt? Welcher Umsatz wurde in diesen Unternehmen in den Jahren 2005 und 2006 erzielt? (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Jahren)